

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 38 3464 V. Strafbestimmungen

W-TMGB2 - Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen nach § 15 Abs. 1, 5 und 6 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBI. Nr. 112, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 153/2006, von der Behörde zu bestrafen.
- (2) Übertretungen von Bestimmungen, die zu einem Ausschluß des Fahrgastes von der Beförderung geführt haben, gelten nicht als Übertretung im Sinne des Abs. 1.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$